

Allgemeine Bedingungen

Kraftfahrzeug-Rechtsschutz - Erweiterte Formel

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen: sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich - unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten - schriftlich wenden an:

AG Insurance
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-mail : customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Anwendbare Gesetzgebung: der vorliegende Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und dem Königlichen Erlass vom 12.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Was versteht man unter? | 4 |
| 2. Welche Leistungen erbringen wir? | 5 |
| 1. Die strafrechtliche Verteidigung | 5 |
| 2. Der zivile Regreß | 5 |
| 3. Die zivilrechtliche Verteidigung | 5 |
| 4. Vertragsstreitigkeiten | 5 |
| 5. Verwaltungshilfe | 6 |
| 6. Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten | 6 |
| 7. Vorauszahlung auf die Entschädigungen | 6 |
| 8. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherungen | 6 |
| 3. Welches ist der Versicherungsumfang? | 7 |
| 1. Die übernommenen Kosten | 7 |
| 2. Die geographische Ausdehnung | 7 |
| 3. Der Forderungsübergang | 7 |
| 4. Terrorismus | 7 |
| 4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr? | 9 |
| 1. Die freie Wahl | 9 |
| 2. Objektivitätsklausel | 9 |
| 5. Welches sind die Leistungsgrenzen? | 10 |
| 1. Die Leistungsbegrenzung | 10 |
| 2. Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen | 10 |
| 3. Die Ausschlüsse | 10 |
| 6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall? | 11 |
| 1. Verhütungspflicht | 11 |
| 2. Die Anzeige | 11 |
| 3. Die Zustellung von Informationen | 11 |
| 4. Verfahrensentzündungen | 11 |
| 5. Verjährungsfrist | 11 |
| 7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen? | 12 |
| 1. Die Verwaltung des Vertrages | 12 |
| 2. Die Beschreibung des Risikos | 12 |
| 3. Der Schriftverkehr | 13 |
| 4. Ab wann kommen Sie in den Genuß der vertraglichen Leistungen? | 13 |
| 5. Welche Laufzeit hat der Vertrag? | 13 |
| 6. Die Zahlung der Prämie | 13 |
| 7. Kündigung | 13 |
| 8. Was geschieht im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers? | 14 |
| 9. Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs | 14 |
| 10. Die Stilllegung des Vertrages | 14 |

Ihr Kraftfahrzeug-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag unterliegt den nachstehenden Bestimmungen, soweit dies in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist.

1. Was versteht man unter?

Sie:

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

Wir:

AG Insurance AG, RJP-Nummer 0404.494.849, mit Sitz in 1000 Brüssel, Bd E. Jacquain 53. Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird die Verwaltung der „Rechtsschutz“- Akten Providis zugetraut. Providis ist eine unabhängige Fachdienststelle innerhalb unserer Gesellschaft.

Versicherte(r):

- Sie selbst;
- Ihre nächsten Verwandten, das heißt Ihr Ehepartner oder Ihr zusammenwohnende Partner, sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Ihre Kinder, sowie die Ihres Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht mehr mit Ihnen wohnen, soweit Sie oder Ihr Ehepartner bzw. zusammenwohnende Partner für deren Unterhalt sorgen bzw. sorgt;
- der Eigentümer des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnete Inhaber des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnete Fahrer des versicherten Fahrzeugs;
- der berechnete Insasse des versicherten Fahrzeugs, der kostenlos befördert wird.

Dritte(r):

jede andere Person als die Versicherten.

Das versicherte Fahrzeug:

- Ihr Fahrzeug und sein Anhänger, die in den Besonderen Bedingungen bezeichnet sind;
- das einem Dritten gehörende Kraftfahrzeug, der gleichen Kategorie wie Ihres, wenn
 - dieses Ihr Fahrzeug ersetzt, das während einer Dauer von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen aus irgendeinem Grund vorübergehend unbrauchbar ist
 - oder gelegentlich von Ihnen oder einem Ihrer Familienmitglieder gelenkt wird.

Terrorismus:

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Übertretung:

eine Straftat, die mit einer polizeilichen Strafe belegt wird.

Vergehen:

eine Straftat, die mit einer strafrechtlichen Strafe belegt wird.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

1. Die strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gericht, wenn er wegen eines Vergehens bei der Nutzung des versicherten Fahrzeugs verfolgt wird:

- bei Verstößen gegen die Gesetze und Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und
- bei fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung infolge Unvorsichtigkeit. Bei anderen Tötungs- oder Körperverletzungsvergehen bei der Nutzung des versicherten Fahrzeugs, wird Ihnen die Deckung nur dann gewährt, wenn Sie durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen werden.
- bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften der technischen Kontrolle;
- wenn der Fahrzeuglenker den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften zum Lenken des versicherten Fahrzeuges nicht genügt;
- wenn der Versicherte sich während den eingetretenen Schadensfall im Trunkenheitszustand oder unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme anderer Produkte befand.

Im Rahmen eines durch diese Garantie gedeckten Schadensfalls wird die Deckung ebenfalls gewährt, wenn der Versicherte als zivilrechtliche Verantwortliche auf die Zahlung einer Geldstrafe verklagt wird, die durch das Verschulden seines Angestellten oder seiner minderjährigen Kinder verlangt wird.

2. Der zivile Regreß

Wir üben gegen den für den Schadensfall haftbaren Dritten Regreß aus für die Körper- und Sachschäden, die der Versicherte außerhalb jeglichen Vertrages erlitten hat, infolge eines Ereignisses, in welches das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, oder wenn der Versicherte in bzw. auf das versicherte Fahrzeug ein- bzw. hinaufsteigt, wenn er Gepäck oder persönliche Sachen in das versicherte Fahrzeug einlädt oder aus ihm auslädt, wenn er unterwegs Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug vornimmt oder bei Carjacking des versicherten Fahrzeuges.

Unter den gleichen Umständen wie im vorstehenden Absatz leisten wir Beistand, wenn der Versicherte einen zivilen Regreß ausübt auf der Grundlage des Kapitels Vbis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Entschädigung gewisser Verkehrsunfallopfer) oder aufgrund der Bestimmungen des ausländischen Rechts, die denen des belgischen Rechts entsprechen.

Wenn der Versicherte seine Garantie « Zivilrechtlicher Regress » in Anspruch nehmen kann, leisten wir Beistand bei eventuellen Streitigkeiten mit dem Arbeitsunfallsversicherer.

Wir können die Einleitung eines Verfahrens oder Regresses ablehnen, wenn aus den eingeholten Auskünften hervorgeht, daß der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist, unbeschadet der Anwendung der Objektivitätsklausel (Punkt 4.2.).

3. Die zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn zwischen dem Versicherten und dem Kfz-Haftpflichtversicherer, der seine Haftpflicht deckt, ein Interessenkonflikt entsteht, wenn ein Dritter auf der Grundlage einer außergesetzlichen Haftpflicht eine Entschädigung dem Versicherten gegenüber verlangt infolge eines Ereignisses, in welches das versicherte Fahrzeug verwickelt ist.

Diese Garantie findet keine Anwendung, wenn der Entschädigungsbetrag niedriger oder gleich hoch ist wie die im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeuges vorgesehene Selbstbeteiligung.

4. Vertragsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der Streitfälle über den Preis der Leistungen oder der angefragten Dienstleistungen und der Streitfälle über die Zahlung der bezüglichen Rechnungen vertreten wir die Belange des Versicherten, die sich aus den Verträgen ergeben, die sich auf das in den Besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug beziehen und vorausgesetzt, daß der Konflikt während der Laufzeit dieses Vertrags entstanden ist, ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem diese Ursache zutage getreten ist:

- bei Streitfällen, die mit der Auslegung oder der Anwendung der Kfz-Versicherungsverträge zusammenhängen. Streitfälle bezüglich der Deutung oder Anwendung der Rechtsschutz-Versicherung sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Versicherte bei einem Schadensfall, der im Rahmen einer Insassenversicherung gedeckt ist, unsere Hilfe in Anspruch nehmen für die Festsetzung der Entschädigung, die ihm kraft dieser Verträge zusteht.
- bei Konflikten mit einem fachlichen Reparatteur anlässlich einer mangelhaften Wiederinstandsetzung oder Wartung des Fahrzeuges.
- bei Konflikten mit dem Konstrukteur, Importeur, Händler oder fachlichen Verkäufer des Fahrzeuges, im Falle eines Ankaufs durch den Versicherten.

- bei Streitfällen mit einem fachlichen Reparateur über den Einbau eines Zubehörs in oder auf das Fahrzeug.
- bei Streitfällen mit einem Vermieter/Entleiher eines Ersatzfahrzeugs, wie im ersten Kapitel der Rechtsschutzversicherung beschrieben.
- bei Streitfällen mit einem Pannendienst bezüglich der Bergung des Fahrzeugs.
- bei Streitfällen bezüglich des Tankens an einer Tankstelle.
- bei Streitfällen bezüglich der Reinigung des Fahrzeuges durch einen Fachmann.

5. Verwaltungshilfe

Wir vertreten die Belange des Versicherten:

- bei einem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren in Belgien bezüglich der Kfz-Zulassung oder der Kfz-Steuer des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs;
- bei einem Streitfall in Belgien bezüglich der technischen Kontrolle des bezeichneten Fahrzeugs oder bezüglich eines Fahrverbots und eines Entzugs, einer Beschränkung oder einer Rückgabe des Führerscheins.

6. Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn ein befugter Fahrer mit dem versicherten Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, verursacht von einem gebührend identifizierten Dritten, der aufgrund von Nachforschungen oder durch eine gerichtliche Instanz für zahlungsunfähig befunden wurde, bezahlen wir den Entschädigungsteil zu Lasten dieser Drittperson für die Schäden am versicherten Fahrzeuges (ggf. erhöht um höchstens 15.000,00 EUR für den Entschädigungsteil bezüglich anderer Schäden), solange keine private oder öffentliche Anstalt dafür als Schuldner erklärt werden kann.

7. Vorauszahlung auf die Entschädigungen

Wenn der Versicherte anlässlich eines Verkehrsunfalles, dessen Verantwortlicher eine identifizierte Drittperson ist, die Rechtsschutz-Garantie in Anspruch nimmt, werden wir den Entschädigungsbetrag bis zu 20.000,00 EUR vorschießen.

Die völlige und unanfechtbare Haftung des identifizierten Dritten muss feststehen und dies, sowie die Intervention, müssen vom Versicherer des haftenden Dritten bestätigt sein.

Wir werden diesen Betrag auf ausdrückliches Verlangen des Versicherten vorschießen.

Durch die Zahlung eines Vorschusses treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen den haftbaren Dritten und dessen Versicherer, bis zur Höhe des vorgeschobenen Betrages.

Wenn wir den Vorschuss nicht zurückfordern können, oder wenn der Vorschuss zu Unrecht gegeben wurde, wird der Versicherte uns diese Summe auf Aufforderung erstatten.

8. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherungen

Wenn im Rahmen eines versicherten Schadensfalls, der identifizierte Dritte, dessen Haftung unanfechtbar begründet ist, die Selbstbeteiligung nach 2 Aufforderungen nicht gezahlt hat, wird die im Haftpflichtversicherungsvertrag vorgesehene gesetzliche Selbstbeteiligung von uns vorgeschossen. Durch diese Zahlung treten wir in die Rechte unseres Versicherten ein.

3. Welches ist der Versicherungsumfang?

1. Die übernommenen Kosten

Im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Zahlung der Kosten und Honorare bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- Anwaltsintervention;
- Gerichtsverfahren (einschließlich der Verfahrensentzündung, die der Versicherte zahlen muss, mit Ausnahme der Verfahrensentzündung, die er infolge eines durch seinen Haftpflichtversicherer ausgeübten Regresses zurückzahlen soll); sowie die vernünftig dargelegten Reisekosten mit Eisenbahn (1. Klasse) oder Linienflugzeug und Aufenthaltskosten (Hotelzimmer + Frühstück), wenn das persönliche Erscheinen des Versicherten vor einem ausländischen Gericht angeordnet wird.

Wir übernehmen ebenfalls die Zahlung der Kosten bezüglich eines Begnadigungsgesuches, wenn der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft und Strafverfahrenskosten.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

2. Die geographische Ausdehnung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gewähren wir Versicherungsschutz in allen Ländern, wo die Pflichtversicherung der Zivilhaftpflicht des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs anwendbar ist.

3. Der Forderungsübergang

Nach Maßgabe unserer Entschädigungen treten wir in die Rechte des Versicherten gegenüber haftbaren Dritten ein.

4. Terrorismus

A. Beitritt zum Idealverein TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftsitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

B. Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Entschädigungsangebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis oder das des betreffenden Versicherten angenommen.

1. Die freie Wahl

Wenn ein gerichtliches Verfahren berechtigt ist oder jedesmal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt entsteht, hat der Versicherte die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um ihn verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder seinen Interessen zu dienen. Jedoch trägt der Versicherte im Falle eines ausländischen Gerichtsverfahrens die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Anwaltes außerhalb des zuständigen Amtsbereiches entstehen könnten.

Der Versicherte hat das Recht, im Laufe des Verfahrens und ohne zusätzliche Kosten den Anwalt zu wechseln, es sei denn, wenn Mißbrauch vorliegt.

Wenn sich die Benennung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser vom Versicherten frei gewählt werden. Jedoch trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Experten entstehen könnten, der seinen Beruf im Ausland oder, was im Ausland erstellte Gutachten betrifft, in einem anderen gleichgestellten Verwaltungsbezirk ausübt als der, wo das Gutachten erstellt werden soll. Wir übernehmen nur die Kosten und Honorare, die infolge der Hinzuziehung eines einzigen Anwalts oder Experten entstehen, es sei denn, daß der Versicherte ohne seinen Willen zur Benennung eines anderen Anwalts oder Experten verpflichtet war.

2. Objektivitätsklausel

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns bezüglich der einzuschlagenden Vorgehensweise zur Schadensregelung, kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ein schriftliches Gutachten des Anwalts anfragen, der sich mit dem Fall beschäftigt, oder eines Anwalts seiner Wahl, gemäß den Bestimmungen von Punkt 4.1. An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme erinnert, die wir dem Versicherten zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung seines Standpunktes zuschicken.

Wenn dieser Anwalt die Auffassung des Versicherten bestätigt, übernehmen wir, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten und Honorare einschließlich der der Beratung.

Wenn dieser Anwalt unsere Auffassung bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung und stellen wir unsere Leistungen ein. Wenn der Versicherte in diesem Fall auf eigene Kosten ein Verfahren anstrebt und ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erlangt hätte, wenn er unserem Standpunkt und dem des Anwalts gefolgt wäre, übernehmen wir die Kosten und Honorare, einschließlich der der Beratung.

5. Welches sind die Leistungsgrenzen?

1. Die Leistungsbegrenzung

Unsere Leistung ist auf einen Gesamtbetrag von 50.000,00 EUR pro Schadensfall begrenzt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, müssen Sie uns den bei der Erschöpfung der Versicherungssumme einzuhaltenden Vorrang angeben.

2. Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen

Wenn ein Versicherter, der Nutznießer unserer Leistungen ist, stirbt, gehen diese auf den Ehepartner über, sofern keine Trennung von Tisch und Bett oder Getrenntleben vorliegt. In Ermangelung des Ehepartners gehen diese auf die geborenen und künftigen Kinder, in Ermangelung von Kindern, auf die Blutsverwandten in steigender Linie über.

3. Die Ausschlüsse

Die Garantie „ziviler Regreß" wird nicht gewährt in den nachstehenden Fällen:

A. 1 wenn der Unfall durch ein grobes Verschulden seitens des Versicherten verursacht worden ist:

- wenn er sich im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand infolge der Einnahme anderer Produkte befindet.

2 wenn sich der Unfall ereignet:

- wenn das versicherte Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften zum Lenken dieses Fahrzeuges nicht genügt;
- wenn das versicherte Fahrzeug gesetzlich fahruntüchtig ist.

B. bei Schadensfällen, die anlässlich eines Streiks, eines Terroraktes oder einer anderen Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt eintreten, falls der Versicherte selbst beteiligt war.

Außerdem wird kein Versicherungsschutz gewährt:

C. wenn sich der Unfall anlässlich eines Krieges, eines Bürgerkrieges, eines Ereignisses gleicher Art ereignet hat;

D. bei Schadensfällen, die eintreten während das versicherte Fahrzeug vermietet oder beschlagnahmt ist;

E. bei Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem Wettrennen, einem Geschwindigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb;

F. wenn der Versicherte den Schaden absichtlich verursacht;

G. wenn nur Sachschäden erlitten wurden, und wenn sich der Versicherungsnehmer schriftlich dagegen stellt, dass ein Versicherter die Garantie in Anspruch nimmt, um einem anderen Versicherten gegenüber Rechte geltend zu machen;

H. bei Schäden, die auf die Wirkung jeder Eigenschaft von Kernprodukten oder Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen zurückzuführen sind;

6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall?

1. Verhütungspflicht

Der Versicherte muß alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

2. Die Anzeige

Wünscht ein Versicherter die Leistung der Rechtsschutz-Garantie in Anspruch zu nehmen, so muß er uns schriftlich, ausführlich und in kürzester Frist benachrichtigen.

3. Die Zustellung von Informationen

Der Versicherte ist verpflichtet, uns in kürzester Frist alle Schriftstücke, Belege und zweckdienlichen Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern und uns über die Entwicklung des Streitfalles auf dem laufenden zu halten.

Die Ladungs- und Klageschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

4. Verfahrensentzündungen

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommenen Kosten und die Verfahrensentzündung uns zurückgezahlt werden.

5. Verjährungsfrist

Gemäß Artikel 88 und 89 des Gesetzes über die Versicherungen beträgt die Verjährungsfrist für jede Klage im Rahmen des Versicherungsvertrages drei Jahre.

Kommt der Versicherte einer der vorstehend unter 1, 2, 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so können wir unsere Leistungen in Höhe des von uns erlittenen Schadens kürzen. Wir können unseren Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen?

1. Die Verwaltung des Vertrages

- § 1. Unsere Gesellschaft schlägt den Vertrag vor, stellt ihn aus, zieht die Prämien ein und nimmt die Änderungen, die Kündigung, Stilllegung oder Annullierung vor, die im Laufe der Versicherungsperiode anfallen.
- § 2. Jede Kündigung oder Stilllegung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages durch unsere Gesellschaft, bringt von Rechts wegen die Kündigung oder Stilllegung Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages mit sich.
- § 3. Wenn Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag gekündigt wird, erstatten wir Ihnen den Prämienteil, der sich auf die Versicherungsperiode nach dem Inkrafttreten der Vertragskündigung bezieht.

2. Die Beschreibung des Risikos

§ 1. Was müssen Sie anzeigen?

Der Vertrag wird auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Angaben ausgefertigt. Aus diesem Grund müssen Sie uns genau angeben:

- Beim Abschluß des Vertrages : alle Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für unsere Risikoabschätzung wichtig sind.
- Im Laufe des Vertrages, und innerhalb kürzester Frist : alle neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die derart sind, daß sie das versicherte Risiko erheblich und dauernd erschweren können.

§ 2. Wie wird Ihr Vertrag angepaßt?

Innerhalb eines Monats, ab dem Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige oder von einer Risikoerschwerung in Kenntnis gesetzt wurden, können wir:

- eine Vertragsänderung vorschlagen mit Wirkung:
 - vom Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige beim Vertragsabschluß in Kenntnis gesetzt wurden;
 - rückwirkend vom Tag der Risikoerschwerung während der Laufzeit des Vertrages, gleichgültig, ob Sie diese Erschwerung angezeigt haben oder nicht.

Wenn Sie den Vertragsänderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie den Vorschlag beim Ablauf einer 1-Monats-Frist, ab dem Erhalt desselben, nicht angenommen haben, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

- den Vertrag kündigen, wenn wir den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

§ 3. Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt:

- übernehmen wir den Schadensfall, falls Ihnen die unrichtige oder unvollständige Anzeige oder die Nichtanzeige einer Risikoerschwerung nicht vorgeworfen werden kann.
- Wenn Ihnen die Verletzung dieser Verpflichtungen jedoch vorgeworfen werden kann, werden wir die vereinbarte Leistung nur entsprechend dem Verhältnis erbringen, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn Sie das Risiko korrekt beschrieben hätten.
- Wenn wir schließlich den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, erstatten wir Ihnen nur die Gesamtheit der für das unversicherbare Risiko gezahlten Prämien.

§ 4. Wenn Betrug vorliegt

Sollte eine Unterlassung bzw. unrichtige oder unvollständige Erklärung vorsätzlich erfolgt sein, so daß wir hinsichtlich der Risikobeurteilung irreführt werden:

- bei Abschluß des Vertrages, ist letzterer von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrages, können wir unseren Versicherungsschutz ablehnen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem wir vom Betrug Kenntnis genommen haben, bleiben uns als Schadenersatz geschuldet.

§ 5. Wenn eine Verminderung der Gefahr vorliegt

Wenn die versicherte Gefahr erheblich und dauernd vermindert ist, und zwar derart, daß wir, wenn die Verminderung beim Vertragsabschluß vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, werden wir die Prämie ab dem Tag, an dem wir von der Gefahrenminderung verständigt worden sind, verhältnismäßig verringern.

Werden wir innerhalb eines Monats nachdem Sie einen Antrag auf Prämienermäßigung gestellt haben über die neue Prämie nicht einig, so steht es Ihnen frei, den Vertrag zu kündigen.

3. Der Schriftverkehr

An wen ist die Korrespondenz zu richten?

- Für Sie bestimmte Schreiben:

Alle für Sie bestimmten Schreiben sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an Ihre in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere Anschrift - eventuell elektronisch - gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden sein sollte.

- Für uns bestimmte Schreiben:

alle Ihre Mitteilungen sind an unseren Geschäftssitz oder an einen unserer belgischen Regionalsitze zu richten.

4. Ab wann kommen Sie in den Genuß der vertraglichen Leistungen?

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

5. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Die Laufzeit ist in den Besonderen Bedingungen angegeben und beträgt höchstens ein Jahr.

Am Ende jeder Versicherungsperiode verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

6. Die Zahlung der Prämie

§ 1. Was ist zu zahlen?

- Der Prämienbetrag ist auf der Fälligkeitsanzeige angegeben und enthält die Steuern, Beiträge und Kosten.

Wenn der Tarif und/oder die Bedingungen geändert werden, können wir den Vertrag am nächsten jährlichen Fälligkeitstag anpassen, nachdem wir Sie zuvor entsprechend unterrichtet haben.

In diesem Fall können Sie den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach unserer Benachrichtigung kündigen.

§ 2. Wann müssen Sie die Prämie zahlen?

Die Prämie ist eine Jahresprämie, die im voraus, nach Erhalt unserer Fälligkeitsanzeige, zum Fälligkeitstag zu zahlen ist.

§ 3. Was geschieht bei Nichtzahlung der Prämie?

- Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit schulden Sie der Gesellschaft AG Insurance, mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 EUR (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.

- Wir werden Ihnen durch den Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung zustellen, die als Inverzugsetzung gilt. Mangels Zahlung der Prämie innerhalb von 15 Tagen von dem Tag nach der Zustellung oder Aufgabe des Einschreibens bei der Post an, wird der Versicherungsschutz bei Ablauf dieser Frist unterbrochen, und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.

Diese Prämie sowie alle anderen Prämien, die während des Zeitraums der Unterbrechung fällig werden sollten, bleiben uns geschuldet, vorausgesetzt, daß Sie wie oben beschrieben in Verzug gesetzt worden sind. Unser diesbezügliches Recht beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre.

- Der Versicherungsschutz tritt erst nach völliger Zahlung der fälligen Prämien, wieder in Kraft.

7. Kündigung

Wann kann der Vertrag gekündigt werden?

a. Von Ihnen:

- mit Wirkung vom jährlichen Fälligkeitstag, wenigstens 3 Monate vor Vertragsablauf;

- nach jedem Schadensfall, 1 Monat nach unserer Entschädigungszahlung oder Entschädigungsverweigerungsanzeige. In diesem Fall tritt die Kündigung drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft.
- im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifes, spätestens 3 Monaten nach der Änderungsanzeige;
- im Falle einer Gefahrenminderung gemäß Punkt 7.2. § 5;
- wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem Inkrafttreten mehr als ein Jahr liegt, spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages.

b. Von uns:

- mit Wirkung vom jährlichen Fälligkeitstag, wenigstens 3 Monate vor Vertragsablauf;
- im Falle einer unwillentlichen Nichtangabe oder einer nicht absichtlich abgegebenen unrichtigen Erklärung bei der Risikobeschreibung beim Vertragsabschluß wie vorgesehen in Punkt 7.2.§2 und im Falle einer Risikoerschwerung wie vorgesehen in Punkt 7.2.§2 und §4. In diesem Fall tritt die Kündigung 1 Monat nach der Kenntnisnahme der Nichtangabe bzw. der unrichtigen Erklärung bzw. 1 Monat nach der Kenntnisnahme der Risikoerschwerung;
- wenn die Prämie nicht gemäß Punkt 7.6.§3. gezahlt worden ist;
- Nach einem Schadensfall kann der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt werden, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Weigerung der Zahlung der Entschädigung, und sie tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt hat, mit der Absicht, uns zu betrügen, können wir den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der zu diesem Zweck vorgesehenen Artikel des Strafgesetzbuches.
- wenn Sie in Konkurs geraten sind, frühestens 3 Monate nach der Konkurserklärung;
- im Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers, gemäß Punkt 7.8.

Die Kündigung erfolgt durch Einschreiben, durch eine Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsschein.

Wenn im vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Kündigung mit Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

8. Was geschieht im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers?

Im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet bleiben.

Die Erben können den Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers per Einschreiben kündigen.

Wir können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag kündigen, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen haben.

9. Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs muß uns innerhalb von 16 Tagen mitgeteilt werden; während dieser Zeit bleibt Ihnen und Ihren Familienmitgliedern der Versicherungsschutz erhalten. Nach Ablauf der Frist von 16 Tagen ruht die Versicherung, außer wenn wir vor Ablauf der Frist vom Ersatz des Fahrzeugs benachrichtigt worden sind. Im letzteren Fall bleibt der Vertrag zu den zur Zeit des Ersatzes geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen bestehen.

Wird die Abtretung, die endgültige Außerbetriebsetzung oder der Ersatz des Fahrzeugs nicht oder verspätet mitgeteilt, bleibt die fällig gewordene Prämie prorata temporis zugesagt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Mitteilung.

10. Die Stilllegung des Vertrages

Wenn Sie im Falle der Stilllegung des Vertrages das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrzeug oder jedes andere Kraftfahrzeug vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Stilllegung in den Verkehr setzen, sind Sie verpflichtet, uns davon in Kenntnis zu setzen. Die Wiederinkraftsetzung erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen. Der Prämienteil, berechnet vom Tag der Abtretung oder der verspäteten Mitteilung derselben bis zum nächstfolgenden Jahresfälligkeitstag, wird Ihnen gutgeschrieben.